

Jede Privatstiftung ist zumindest zu Beginn auf externe Beraterinnen und Berater angewiesen, die den Stiftern zur Seite stehen. Ihre Expertise soll zum Gelingen der Stiftung und zur Verwirklichung der strukturellen und steuerlichen Ziele beitragen. Aber nicht nur in der Gründungsphase, sondern insbesondere auch in Krisenzeiten sind versierte Fachleute gefragt, um Probleme zu lösen oder gar nicht erst entstehen zu lassen. Zu den typischen Beratern zählen in der Regel Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Notarinnen und Notare, Veranlagungs- sowie Compliance-Expertinnen und -Experten.

1 L  
2 C  
8 R  
(11 Regeln)

**§ 9 RAO, § 5a NO, § 82 WTBG**

§§ 8a-8f RAO, § 10 RL-BA, §§ 31, 36a NO

*Kodex-Compliance-Vermerk:*  
⇒ *Empfehlender bzw informativer Charakter*

8.1	Die Berater sind sich ihrer Verantwortung bewusst und bleiben durch laufende Fortbildung im Stiftungsrecht und verwandten Materien auf dem neuesten Stand. Sie erfüllen die sie treffenden Warn-, Aufklärungs-, Informations- und Verhütungspflichten sorgfältig und individuell. <sup>1</sup> Potenzielle Stifter werden umfassend beraten und über die charakteristischen Merkmale einer österreichischen Privatstiftung informiert.	L	Beratung vor/bei Gründung
8.2	Insbesondere erfolgt eine klare Information über den Aspekt des Vermögensopfers und die damit verbundenen, künftig eingeschränkten Einflussmöglichkeiten über das der Stiftung zu widmende Vermögen. In einer Gesamtschau wird die familiäre Situation (beispielsweise zu Pflichtteils- oder Unterhaltsberechtigten) ebenso berücksichtigt wie das Wohl der von der Stiftung zu haltenden Unternehmen, Partikularinteressen der Stifterin sowie die steuerliche Lage der Stifterin und der Begünstigten.	R	
8.3	Der potenzielle Stifter wird über die Regeln des Gläubigerschutzes und der Anfechtung informiert. Soll die Stiftung als Bestandteil einer Asset Protection-Strategie eingesetzt werden, so werden die Gestaltungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der individuellen Risiken besonders sorgfältig erwogen.	R	
8.4	Wird gewünscht, dass Stifterrechte wie insbesondere das Änderungs- und Widerrufsrecht vorbehalten werden, so erfolgt diesbezüglich eine gesonderte Aufklärung, die auch eine Information über die Möglichkeiten einer Vorsorgevollmacht beinhaltet.	R	
8.5	Alternativen zur Stiftung werden geprüft und offen besprochen. Können die Ziele und Wünsche des Stifters anderweitig besser erreicht werden, so wird keine Stiftung errichtet.	C	
8.6	Sollen mehrere Personen gemeinsam stiften, wird vorzugsweise jede von ihren eigenen Beraterinnen betreut, um Interessenskonflikte zu vermeiden und jedem Mitstifter die ihm zustehenden Rechte zu sichern. Ist dies untunlich, erfolgt zumindest eine gemeinsame Beratung unter angemessener Berücksichtigung aller Mitstifter.	R	
8.7	Alle Berater sollten bestmöglich zusammenarbeiten, um die sie treffenden Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung <sup>2</sup> zu erfüllen, und sie sollten einander unverzüglich und vollständig im Falle eines aufkeimenden Verdachts informieren. Im Innenverhältnis zu ihren Auftraggebern sollten schon im Voraus entsprechende Entbindungen von der Verschwiegenheitspflicht eingeholt werden.	R	Verschwiegenheit und Compliance
8.8	Der jeweilige Auftraggeber sollte Beraterinnen bzw Berater, die keiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichten. Steht einer Beraterin oder einem Berater das Recht zu, die Zeugenaussage in Zusammenhang mit einer Aufgabe bei der Stiftung zu verweigern, so werden diese von diesem Recht Gebrauch machen. Ausnahmen sind im Ermessen der Beraterin oder des Beraters unter Abwägung der Interessen des Auftraggebers und der Stiftung zulässig.	R	

<sup>1</sup> § 9 Abs 1 RAO, § 10 RL-BA, §§ 5a und 31 Abs 5 NO; OGH 28.3.2007, 9 Ob 120/06x; OGH 29.3.2001, 2 Ob 67/01v; OGH 22.2.2001, 6 Ob 292/00k ua.

<sup>2</sup> §§ 8a-8f RAO und § 36a Abs 1 Z 3 NO.

8.9	Um die Gefahr von (künftigen) Interessenskonflikten hintanzustellen, übernimmt kein Berater, der bei der Gründung der Stiftung beratend einschritt, eine Organfunktion im Vorstand der Stiftung, und zwar auch dann, wenn kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt. Gleiches gilt für Mitarbeiter, Mitgesellschafterinnen und diesen wirtschaftlich nahestehende Personen.	C	<i>Organfunktionen</i>
8.10	Wird bei der Stiftung ein Aufsichtsrat, Beirat oder sonstiges Organ eingerichtet, sollte auch in diesem keine bei der Gründung der Stiftung involvierte Beraterin eine Funktion übernehmen. Ausnahmen aus rücksichtswürdigem Grund sind zulässig.	R	
8.11	Beharrt eine Auftraggeberin oder ein Auftraggeber trotz entsprechender Warnung darauf, dass der Berater Maßnahmen setzt, welche nach seinem pflichtgemäßen Ermessen der Stiftung oder Dritten qualifiziert zum Nachteil gereichen würden, und welche nach einer Interessensabwägung ethisch nicht richtig erscheinen, wird empfohlen, dass der Berater sein Mandat niederlegt bzw aus seiner Funktion ausscheidet.	R	<i>Interessenskonflikte</i>

**Nutzungshinweis & Copyright der PDF-Download-Version**

Der ÖGK-PS stellt inhaltlich keine individuelle Rechtsberatung dar und kann die Hinzuziehung von steuerlichen und/oder rechtlichen Beraterinnen und Beratern nicht ersetzen. Für die Richtigkeit des Inhalts, insbesondere dafür, dass einzelne Fragen nicht durch ein Gericht anders entschieden werden könnten, wird keine Gewähr übernommen.

Die Nutzung erfolgt ausschließlich nach dem Fair-Use-Prinzip. Der ÖGK-PS bzw Auszüge hieraus, welche auf [www.stiftungskodex.at](http://www.stiftungskodex.at) zum Download angeboten werden, können für private, wissenschaftliche oder eigene unternehmens-/stiftungsinterne Zwecke verwendet werden. **Insbesondere ist aber die Bearbeitung, Kürzung, Übersetzung oder sonstige Manipulation sowie die ganze oder teilweise Verbreitung, Vervielfältigung oder Zurverfügungstellung des Dokuments insbesondere zu kommerziellen Zwecken untersagt.** Bei jeder Form der Verwendung führen Sie bitte die Urheber an.

Über wissenschaftliche Zitate und Großzitate sowie über einen Meinungs austausch freuen wir uns und ersuchen Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen.